



Versicherungsbestätigung für die laufende Versicherung für Frachtführer und Spediteure (F&S 2008)

Der unterzeichnende Versicherer bestätigt hiermit, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Speditions-Versicherung derzeit eingedeckt ist.

Versicherungsnehmer: Firma HFL Herbst Frischelogsitik GmbH Hersfelder Str. 26 36251 Bad Hersfeld	Versicherungsschein-Nummer: TH 458-2171302-6701705
Weiterer Versicherungsnehmer: Früchte Herbst Vertriebs GmbH & Co. KG Hersfelder Str. 26 36251 Bad Hersfeld	Laufzeit der Police: Beginn: 06.06.2014 (0 Uhr) Ablauf: 01.01.2016 (0 Uhr), mit der üblichen Verlängerung
Gegenstand der Versicherung: <i>(nicht angekreuzte Kästchen gelten als Verneinung)</i> Der Versicherungsvertrag für die laufende Versicherung für Frachtführer und Spediteure 2008 (F&S 2008) umfasst: - eine Haftungsversicherung des versicherten Spediteurs oder Logistikdienstleisters; - eine Güter2000-Güterschaden-Versicherung, die der Versicherungsnehmer als Vermittler zu Gunsten der Auftraggeber/ Partner von Verkehrsverträgen oder sonstigen Dritten gemäß ausdrücklichem Auftrag eindecken kann. Nicht versichert sind Verträge, die ganz oder teilweise die Beförderung oder Lagerung von folgenden Gütern zum Inhalt haben: Mobiltelefone, Kunstgegenstände, Valoren, Edelsteine, echte Perlen, Geld, Dokumente, Urkunden, lebende Tiere und Pflanzen, radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe (soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen), Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition), explosive Güter, Drogen, Umzugsgut, Kraftfahrzeuge, zu bergende oder abzuschleppende Güter, Schwergut, Großraumtransporte. Konventionalstrafen sind ebenfalls nicht versichert. Versichert ist dabei die Haftung aus Verkehrsverträgen wie folgt: FRACHTFÜHRER ODER SPEDITEUR IM SELBSTEINTRITT <input type="checkbox"/> Die Versicherung der Haftung als Frachtführer bzw. Spediteur im Selbsteintritt ist nicht vereinbart. <input checked="" type="checkbox"/> Bei der Beförderungen in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 4. Buch, 4. Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) und den für Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen auf der Straße marktüblichen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. <input checked="" type="checkbox"/> Bei grenzüberschreitenden Gütertransporten mit Kraftfahrzeugen auf der Straße von/nach Österreich, der Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg und Dänemark, nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR). <input type="checkbox"/> Bei grenzüberschreitenden Gütertransporten mit Kraftfahrzeugen auf der Straße innerhalb Europas ohne GUS-Staaten, nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR). <input checked="" type="checkbox"/> Haftung für fremde Container/Wechselbrücken/Trailer/Auflieger/Chassis/Anhänger, sofern diese Gegenstand des Frachtauftrages sind.	

SPEDITEUR

Innerhalb Europas (ohne GUS-Staaten) und der Türkei

Weltweit

nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen und marktüblichen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, z.B. Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp), Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer (VBGL).

Eingeschlossen ist die Versicherung für Zoll- und Verbrauchssteuerabgaben.

LAGERHALTER

Derzeit nicht vereinbart.

Nach marktüblichen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, z.B. Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp), Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer (VBGL), ausschließlich an folgenden **Lagerorten:**

Im Gewerbegebiet 26, 36289 Freidewald mit einem Maximum von EUR 2.500.000,00 je Schadenereignis

Grenzen der Versicherung:

Es gelten die Haftungsgrenzen der jeweils vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ADSp / VBGL).

Die Haftungs-Versicherung ist je Schadenfall wie folgt begrenzt:

- bei verfügbarer Lagerung auf Euro 1.000.000,00;
- bei sonstigen Verkehrsverträgen auf Euro 2.000.000,00 oder einen Betrag von 2 SZR im Sinne von § 431 Abs. 4 HGB pro Kilo Rohgewicht der Sendung, je nachdem welcher Betrag höher ist;
- bei der Haftung für Güterfolge- oder Vermögensschäden auf Euro 250.000,00 je Schadenfall.

Bei innerdeutschen Beförderungen leistet der Versicherer gemäß § 449 HGB in der vereinbarten Höhe für Verlust und Beschädigung von Gütern Ersatz, jedoch beschränkt auf höchstens 40 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung, die der Spediteur bzw. der Frachtführer zur Beförderung übernommen hat. Diese Vereinbarung ist nur dann Gegenstand des Versicherungsschutzes, wenn dieser Absatz per Kreuz entsprechend gekennzeichnet ist. Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit.

Bei durchgehendem Frachtvertrag finden diese Bestimmungen auch für transportbedingte Zwischenlagerungen Anwendung, jedoch begrenzt im Rahmen der nachfolgenden Höchstersatzleistung.

Je Schadenereignis leistet der Versicherer höchstens EUR 5.000.000,00, sofern vorstehend nichts anderes angegeben wurde.

Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.

Versicherer:

Mannheimer Versicherung AG

Mannheim, den 05.01.2015

 

kc-tr-wvn/ra

Dr. Kremer ppa. Walke

(Unterschrift des Versicherers)

Augustaanlage 66, 68165 Mannheim